

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 004-2/2009-Wi vom 22. April 2009, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008, wird verordnet:

§ 1 Referatsaufteilung

(1) Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

a) **Referat I:** Bürgermeister Franz Felsberger (SPÖ):

Allgemeine Verwaltung, Finanzen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz, Raumplanung, Wirtschaftsförderung (Handel, Gewerbe und Industrie), Betriebsansiedlungen, Personal, Schulen, Kindergärten, Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Infrastruktur (einschließlich der betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde), Wohnungsangelegenheiten und gemeindliche Mietwohnobjekte, Sozialwesen und Wohnbauförderung

b) **Referat II:** 1. Vizebürgermeister Mario Käfer (SPÖ):

Angelegenheiten der Familien, Familienförderung (insbesondere der Jungfamilien), allgemeine Jugendangelegenheiten, Freizeiteinrichtungen, Angelegenheiten der Pensionisten, Gesundheitswesen, Gesundheitsvorsorge, Förderung des Vereinswesens (Kultur- und Sportvereine sowie Traditionsträger und bauliche Maßnahmen der Sportvereine), öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

c) **Referat III:** 2. Vizebürgermeister Mag. iur. Christian Kau (BZÖ):

Umweltschutz, Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Hochwasserschutz, Energiesparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie, Rettungsdienste, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Förderung der qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und Behebung landwirtschaftlicher Notstände, Wildbachverbauung, Verkehrssicherheit, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde und Zivilschutz, Ortsbildpflege, Minderheitenschutz

- (2) Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 2 Vertretungsregelung

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2003, Zahl 004-1/2003-Wi außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 23.04.2009
Abgenommen am: